

03.04.92

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

A. Zielsetzung

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Kuwait vom 4. Dezember 1987, das bis zum 31. Dezember 1992 befristet ist, hat sich grundsätzlich bewährt; es soll daher über den 31. Dezember 1992 hinaus um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1997 verlängert werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 4. Dezember 1987 und das Gesetz zu dem Abkommen enthalten die für eine Verlängerung seiner Geltungsdauer notwendigen Regelungen. Mit der vorliegenden Verordnung sollen innerstaatlich die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Beibehaltung der Senkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden von 25 auf 15 v.H. dürften über 1992 hinaus Steuerwiedereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich etwa 20 Mio DM entstehen.

Diese werden wegen der Steuerverzichte des Staates Kuwait bei der Besteuerung von Gewinnen deutscher Unternehmen - insbesondere den Ausschluß sog. Liefergewinnbesteuerung - durch Steuernehreinnahmen infolge geringerer Steuerermäßigungen weitgehend ausgeglichen.

03.04.92

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom
4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem
Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der
wirtschaftlichen Beziehungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 3. April 1992

021 (43) - 521 05 - Do 83/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des
Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermei-
dung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der
wirtschaftlichen Beziehungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

7.5.70

Verordnung

zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

Vom 1992

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. 1989 II S. 354) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das Abkommen vom 4. Dezember 1987 bleibt entsprechend seinem Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 bis zum 31. Dezember 1997 in Kraft.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die in Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens geforderte gegenseitige Unterrichtung abgeschlossen ist, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Nach Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens vom 4. Dezember 1987 ist dessen Geltungsdauer auf den 31. Dezember 1992 begrenzt. Da sich das Abkommen in der Praxis bewährt hat, sollen durch die Verordnung die Voraussetzungen für seine Weitergeltung um fünf Jahre geschaffen werden. Zur Verlängerung der Geltungsdauer ist nach Artikel 31 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens erforderlich, daß auch die kuwaitische Seite die dort innerstaatlich erforderlichen Maßnahmen trifft und die Einigung über die Weitergeltung auf diplomatischem Wege bestätigt wird. Das kuwaitische Finanzministerium hat dem Bundesministerium der Finanzen auf eine Voranfrage hin mitgeteilt, daß auch Kuwait eine Verlängerung des Abkommens bejaht.

15.05.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer
des Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur
Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.